

## Geschäftsordnung des Akademierats der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

(beschlossen in der Sitzung des Akademierats am 19. Juni 2018)

Erlassen von:	Akademierat
Kontakt:	Vorsitzende des Akademierats (Christiane Wendehorst) und Geschäftsstelle des Akademierats (Anna Peutl)
Inhaltlich Verantwortlich:	Akademierat
Verantwortlich für die Umsetzung:	
Version	2.0
Gültig ab:	19. Juni 2018
Ersetzt:	Version 1.0 vom 8.3.2018
Mitgeltende Dokumente:	
Information über Beschluss an:	Präsidium, Gesamtsitzung, Akademierat, Betriebsrat, Institutsdirektorenkonferenz, Direktor/inn/en der zentralen Verwaltung, Interne Revision

# **Geschäftsordnung des Akademierats der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) – AR-GO**

## **§ 1 Grundlagen**

(1) Der Akademierat beschließt auf Basis und in Ergänzung der Bestimmungen gemäß § 44 bis § 54 der Geschäftsordnung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften („ÖAW-GO“) diese Geschäftsordnung des Akademierats der ÖAW („AR-GO“).

(2) Im Falle von Widersprüchen und zum Zwecke der Auslegung gelten die Bestimmungen für den Akademierat in der folgenden Reihenfolge: (i) Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921 (BGBl 1921/394) in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup>, (ii) Satzung der ÖAW in der letzten Fassung, (iii) Geschäftsordnung der ÖAW in der letzten Fassung, (iv) diese AR-GO. Die den Akademierat betreffenden Regeln des Österreichischen Public Corporate Governance Kodex („PCGK“) in der jeweils geltenden Fassung sind insoweit zu beachten als der PCGK auf die Akademie Anwendung findet.

## **§ 2 Aufgaben, Rechte und Stellung des Akademierats**

(1) Der Akademierat hat die in § 11 Abs. 2 und 3 der ÖAW-Satzung und in §§ 50 bis 52 der ÖAW-GO vorgesehenen Aufgaben und Rechte.

(2) Akademierat und Präsidium arbeiten zum Wohle der Akademie eng zusammen. Dies erfolgt auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und offener Diskussionen.

(3) Der Akademierat erörtert mit dem Präsidium auf der Grundlage der Aufgaben der Akademie und der Vorgaben der Gesamtsitzung die Strategie der Akademie und lässt sich in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung informieren.

## **§ 3 Mitglieder**

(1) Der Akademierat besteht gemäß § 44 ÖAW-GO aus sechzehn Personen, davon:

- zwölf Mitglieder der Akademie, darunter zehn wirkliche Mitglieder – je fünf pro Klasse –, ein korrespondierendes Mitglied im Inland sowie ein Mitglied der Jungen Akademie;
- vier nicht der Akademie angehörende Personen, davon zwei Finanzexpert/inn/en.

(2) Die wirklichen Mitglieder haben gemäß § 45 Abs. 5 ÖAW-GO je drei Stellvertreter/innen pro Klasse, die korrespondierenden Mitglieder im Inland und die Junge Akademie jeweils eine/n Stellvertreter/in sowie die Finanzexpert/inn/en und die weiteren Expert/inn/en jeweils eine/n Stellvertreter/in.

---

<sup>1</sup> Zuletzt Fassung vom 30. Dezember 2003 (BGBl 130/2003).

(3) Die Funktionsperiode eines Mitglieds des Akademierats beginnt jeweils mit der konstituierenden Sitzung des Akademierats und endet nach fünf Jahren. Ein Akademieratsmitglied kann seine Funktion jederzeit zurücklegen.

(4) Die Akademieratsmitglieder haben gemäß § 53 ÖAW-GO bei ihrer Tätigkeit die für die Erfüllung der Aufgaben des Akademierats zu erwartende Sorgfalt anzuwenden, insbesondere ist jedes Mitglied dafür verantwortlich, dass der Akademierat seine Überwachungspflicht erfüllt, bzw. ist jedes Mitglied verpflichtet, die Erfüllung der Überwachungspflicht erforderlichenfalls einzumahnen.

(5) Die Akademieratsmitglieder sind hinsichtlich aller ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Akademierat bekannt gewordenen Umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt sinngemäß für alle anderen Personen, die gemäß § 6 zur Teilnahme an Sitzungen des Akademierats berechtigt sind. Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ausgenommen ist die entsprechend ÖAW-interner Regelungen (z.B. Satzung, ÖAW-GO) sowie für eine inhaltliche Diskussion erforderliche Berichterstattung in der Gesamtsitzung, gegenüber dem Präsidium, ferner in den Klassen, der Jungen Akademie, der Institutsdirektorenkonferenz und im Betriebsrat über diese betreffende Themen; auf die Vertraulichkeit ist dabei hinzuweisen. Diese Ausnahme umfasst weder die Weitergabe von im Akademierat verteilten Unterlagen noch die Offenbarung von besonders sensiblen Informationen (z.B. Details aus Evaluationsberichten, Beratungs- und Stimmverhalten von individuellen Akademieratsmitgliedern, Budgetdetails) an deren absoluter Vertraulichkeit ein besonders schutzwürdiges Interesse besteht.

(6) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieser AR-GO, soweit sie auf Akademieratsmitglieder Bezug nehmen, gleichermaßen für deren Stellvertreter/innen gemäß Abs. 2.

#### **§ 4 Vorsitz**

(1) Der Akademierat wählt gemäß § 47 Abs.1 ÖAW-GO aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende sowie jede/r Stellvertreter/in kann durch Beschluss des Akademierats abberufen werden.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Akademierat gegenüber der ÖAW, dem Präsidium der ÖAW und nach außen. Der/die Vorsitzende berichtet der Gesamtsitzung über die Tätigkeit, allfällige Beschlüsse und Empfehlungen des Akademierats und seiner Ausschüsse.

(3) Ist der/die Vorsitzende des Akademierats an der Sitzungsleitung oder an anderen dem/der Vorsitzenden obliegenden Aufgaben verhindert, kann die Vertretung gemäß § 50 Abs. 8 Satz 3 ÖAW-GO ausschließlich durch eine/n der gewählten Stellvertreter/innen erfolgen. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und aller Stellvertreter/innen ist die Erfüllung von Aufgaben, falls möglich, aufzuschieben. In äußerster Konsequenz und bei nicht aufschiebbaren Aufgaben wäre ein/e neue/r Stellvertreter/in im Umlaufweg oder zu Beginn der betroffenen Sitzung zu wählen; soweit die Wahl nicht im Umlaufweg von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in selbst geleitet werden kann, übernimmt die Leitung das an Lebensjahren älteste anwesende Akademieratsmitglied.

(4) Mitteilungen an den Akademierat gelten gemäß § 54 ÖAW-GO als erfolgt, wenn sie dem/der Vorsitzenden zugegangen sind.

## **§ 5 Einberufung von Sitzungen**

(1) Der Akademierat hält gemäß § 49 Abs. 3 ÖAW-GO mindestens viermal im Jahr eine Sitzung ab, wobei auf eine gleichmäßige unterjährige Verteilung der Sitzungen ebenso zu achten ist wie auf ein zweckmäßiges Zusammenspiel mit den Terminen für die Gesamtsitzung und sonstigen Bedürfnissen der Akademie. Der/die Vorsitzende und die Geschäftsstelle bemühen sich um möglichst frühzeitige Festlegung und Mitteilung der Sitzungstermine.

(2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Jedes Akademierats- oder Präsidiumsmitglied kann gemäß § 49 Abs. 1 ÖAW-GO unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der bzw. die Vorsitzende des Akademierats unverzüglich den Akademierat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3) Wird einem von mindestens zwei Akademieratsmitgliedern oder vom Präsidium geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können gemäß § 49 Abs. 2 ÖAW-GO die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Akademierat einberufen.

(4) Alle Mitglieder sind rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladung geht den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Wege zu, sofern ein Mitglied mit der Geschäftsstelle keine abweichende Versendungsform vereinbart hat. Einzelne Sitzungsunterlagen können – in begründeten Ausnahmefällen – auch bis zum Sitzungstermin nachgesendet oder bei der Sitzung als Tischvorlage bereitgestellt werden. Die Versendung erfolgt an die vom jeweiligen Mitglied der Geschäftsstelle bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

(5) Wenn aufgrund einer Dringlichkeit der Materie ein Zuwarten zur nächsten Sitzung untunlich erscheint, so kann der/die Vorsitzende den Akademierat mit einer Beschlussmaterie im Umlaufweg (§ 11 Abs. 5) befassen.

## **§ 6 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) An den Sitzungen des Akademierats sind keine anderen als die folgenden Personen zur Teilnahme berechtigt:

- (a) Mitglieder des Akademierats und ihre gemäß § 7 anwesenden Stellvertreter/innen;
- (b) Mitglieder des Präsidiums;
- (c) der/die Direktor/in für Finanzen;
- (d) der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende der Institutsdirektorenkonferenz;
- (e) der/die Vorsitzende des Betriebsrats oder sein/ihre Stellvertreter/in;
- (f) nach Abs. 4 für einzelne Tagesordnungspunkte beigezogene Auskunftspersonen;
- (g) ein/e Protokollführer/in.

(2) Die Sitzungen gliedern sich in

- einen gemeinsamen Sitzungsteil unter Anwesenheit aller unter Abs. 1 (a) bis (g) genannten Personen;
- eine vertrauliche Aussprache mit dem Präsidium unter Anwesenheit der unter Abs. 1 (a) bis (c) und (g) genannten Personen; und
- einen internen Sitzungsteil gemäß § 48 Abs. 3 und 4 ÖAW-GO unter Anwesenheit nur der unter Abs. 1 (a) und (g) genannten Personen.

(3) Beschlüsse und diesen unmittelbar vorausgehende Beratungen sind gemäß § 48 Abs. 3 und 4 ÖAW-GO dem internen Sitzungsteil vorbehalten. Bei Vorliegen eines Interessenskonflikts kann der/die Vorsitzende auch in anderen Sitzungsteilen bestimmen, dass eine Angelegenheit ohne Anwesenheit einzelner in Abs. 1 (b) bis (f) genannten Personen beraten wird. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung zugezogen werden. Über die Beiziehung entscheidet der Akademierat auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder des Präsidiums. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin zuzuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt, sofern der/die Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die beigezogenen Personen zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind.

## **§ 7 Stellvertretung**

(1) Akademieratsmitglieder üben ihr Amt im Akademierat persönlich aus. Sie sind zur Teilnahme an Akademieratssitzungen verpflichtet. Ist ein Akademieratsmitglied an der Teilnahme von mehr als der Hälfte aller Sitzungen eines Jahres verhindert, soll dies im Corporate-Governance Bericht offengelegt werden.

(2) Im Falle einer Verhinderung tragen Akademieratsmitglieder gemäß § 45 Abs. 5 ÖAW-GO selbst rechtzeitig für ihre Vertretung Sorge und kontaktieren ihre/n jeweilige/n Stellvertreter/in bzw. eine/n Stellvertreter/in gemäß § 3 Abs. 2. Sofern diese/r der Übernahme der Vertretung zustimmt und noch kein anderes Akademieratsmitglied in derselben Sitzung vertritt, gehen das Teilnahmerecht an der Sitzung und das Stimmrecht über. Ein verhindertes Mitglied hat seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in, soweit erforderlich, hinreichend über den bisherigen Stand der Beratungen zu informieren.

(3) § 50 Abs. 8 ÖAW-GO (Vertretung) ist dahingehend einschränkend auszulegen, dass von ihm nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn hinreichend schwerwiegende Gründe gegen die reguläre Vertretung gemäß Abs. 2 sprechen. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Stellvertretungsregelung nach Abs. 2 ausgeschöpft ist, d.h. es sind alle zur Vertretung befugten Stellvertreter/innen verhindert oder bereits mit der Vertretung anderer Akademieratsmitglieder betraut; oder
- dem verhinderten Akademieratsmitglied in der betroffenen Sitzung spezielle Aufgaben obliegen, deren Erfüllung ein besonderes Fachwissen oder besonders genaue Kenntnisse der bisherigen Beratungen im Akademierat erfordert.

(4) Über Vertretungsfälle nach Abs. 2 oder Abs. 3 ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren.

### **§ 8 Vorbereitung der Sitzungen**

(1) Der Akademierat bereitet seine Sitzungen selbständig vor, nimmt aber Anregungen von allen Stellen, Mitgliedern und Mitarbeiter/inne/n der Akademie entgegen. Vorlagen des Präsidiums wegen zustimmungs- oder anhörungsbedürftiger Geschäftsfälle sind in jedem Fall zu behandeln.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 lit. d ÖAW-GO obliegt dem Präsidium die Information des Akademierats über alle wesentlichen Geschäftsfälle sowie die unverzügliche Information des Akademierats über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Akademie von wesentlicher Bedeutung sind; die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 50 Abs. 3, 3a und 4 ÖAW-GO sowie sonstige Rechte des Akademierats bleiben unberührt.

(3) Das Präsidium legt dem Akademierat zustimmungs- oder anhörungsbedürftige Geschäftsfälle gemäß § 50 ÖAW-GO sowie Informationen über alle wesentlichen Geschäftsfälle sowie alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Akademie von wesentlicher Bedeutung sind, mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vor, dass eine ordnungsmäßige Vorbereitung der Sitzung möglich ist. Es besteht Einvernehmen, dass (Weiter-)Bestellungen von stellvertretenden Forschungseinrichtungsleiter/inne/n (vgl. § 50 Abs. 7 lit. b ÖAW-GO) vom Akademierat nicht behandelt werden.

(4) Rechtzeitig bevor die vorläufige Tagesordnung und die Anlagen unter Beachtung der Frist in § 5 Abs. 4 zu versenden sind, soll der/die Vorsitzende gemeinsam mit seinen/ihren Stellvertreter/inne/n eine vorbereitende Besprechung jedenfalls mit dem/der ÖAW-Präsident/in und dem/der ÖAW-Vizepräsident/in abhalten.

### **§ 9 Tagesordnung**

(1) Der/Die Vorsitzende erstellt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung allenfalls vorliegender Vorschläge von Akademieratsmitgliedern sowie allenfalls vorliegender Vorschläge oder Anträge des Präsidiums. Die in § 6 Abs. 2 beschriebene Sitzungsstruktur ist zu berücksichtigen.

(2) Der Akademierat beschließt die endgültige Tagesordnung am Beginn seiner Sitzung. Eine Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung ist nach den Bestimmungen über die Beschlusserfordernisse gemäß § 47 ÖAW-GO zulässig.

(3) Über neue Tagesordnungspunkte, die nicht in der Einladung zur Sitzung angeführt waren, kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Beschlussfassung ist ausnahmsweise zulässig, sofern nicht anwesenden Akademieratsmitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 1 – etwa durch die aufschiebende Bedingung nachträglicher Billigung – hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung eingeräumt wird.

## **§ 10 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungen des Akademierats sind vertraulich und nicht öffentlich.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/Sie achtet auf die Einhaltung dieser AR-GO sowie der den Akademierat betreffenden Bestimmungen der ÖAW-GO. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände auf Grund der Tagesordnung, stellt die Beschlussfassung fest, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse.
- (3) Jedes Akademieratsmitglied hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen, Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen und neue Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Über jeden Antrag ist abzustimmen. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Ein Mitglied gilt in Bezug auf einen Beratungs- oder Beschlussgegenstand als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG oder ein vergleichbarer Grund vorliegt. Erhält ein Akademieratsmitglied Kenntnis von Umständen, die möglicherweise einen Befangenheitsgrund begründen, hat das Mitglied den/die Vorsitzende/n des Akademierats unverzüglich zu unterrichten. Im Zweifel hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen und darf sich auch nicht in anderer Form an den damit verbundenen Entscheidungsprozessen beteiligen.
- (5) Stört ein Mitglied durch ungebührliche Wortmeldungen oder sonst in massiver Weise den Ablauf der Sitzung, so kann der/die Sitzungsleiter/in dem Mitglied das Wort entziehen bzw. dieses (zeitweilig) von der Sitzung ausschließen.

## **§ 11 Beschlüsse**

- (1) Der Akademierat ist gemäß § 47 Abs. 3 ÖAW-GO beschlussfähig, wenn mindestens neun Akademieratsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Akademierat fasst seine Beschlüsse gemäß § 47 Abs. 3 ÖAW-GO mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Stimmrecht im Akademierat ist persönlich auszuüben. Weisungen verhandelter Akademieratsmitglieder an ihre Stellvertreter/innen haben keine bindende Wirkung.
- (4) Der Akademierat fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Bei Wahlen und in Angelegenheiten, die ein Akademieratsmitglied persönlich betreffen, ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Akademierat auch in anderen Fällen eine geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Beschlussfassungen durch schriftliche – einschließlich elektronische – Stimmabgabe sind gemäß § 47 Abs. 4 ÖAW-GO nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere, vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Akademierats. Für die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist die Stimmabgabe durch mindestens neun Akademieratsmitglieder erforderlich; im Übrigen ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Protokoll**

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Akademierats ist gemäß § 47 Abs. 2 ÖAW-GO ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist ein knappes Verlaufsprotokoll. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit zu protokollieren, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Der Akademierat kann hinsichtlich des internen Sitzungsteils rein interne Protokollierung beschließen, in welchem Falle die gemäß Abs. 3 bis 5 zu übermittelnde Version insoweit auf die Beschlüsse zu beschränken ist.

(2) Jedes Akademieratsmitglied kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage ausdrücklich verlangen.

(3) Über Beschlüsse und Empfehlungen des Akademierats werden das Präsidium sowie jene Personen(kreise), die für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich sind, ehestmöglich informiert.

(4) Der Entwurf des Protokolls wird binnen längstens drei Wochen nach jeder Sitzung des Akademierats an alle Akademieratsmitglieder übermittelt. Den Mitgliedern des Präsidiums, dem/der Direktor/in für Finanzen, den jeweiligen Vertreter/inne/n der Institutsdirektorenkonferenz und des Betriebsrats sowie weiteren Auskunftspersonen wird der Entwurf des Protokolls für jene Sitzungsteile übermittelt, bei denen sie anwesend waren. Dabei ist die Vertraulichkeit der betroffenen Protokollteile zu berücksichtigen. Weiters werden die Beschlüsse und Empfehlungen des Akademierats den jeweiligen Vertreter/inne/n der Institutsdirektorenkonferenz und des Betriebsrats sowie der Leitung der Internen Revision übermittelt.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung, in der es dem Akademierat zur Genehmigung vorliegt, zu erheben. Das genehmigte Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen und dem Präsidium sowie dem/der Direktor/in für Finanzen zu übermitteln. Im Falle wesentlicher Protokollberichtigungen sowie jedenfalls dann, wenn der/die Einspruch Erhebende es verlangt, ist die korrigierte Fassung bzw. der betreffende Auszug den in Abs. 3 und 4 genannten Personen zu übermitteln.

(6) Der/Die Protokollführer/in ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 18 Abs. 2 und 3 gelten für den/die Protokollführer/in auch dann, wenn er/sie nicht der Geschäftsstelle angehört.

## **§ 13 Allgemeine Regelungen über Ausschüsse**

(1) Der Akademierat kann gemäß § 47 Abs. 5 ÖAW-GO aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Überweisung von dem Akademierat zugewiesenen Aufgaben an einen Ausschuss kann insbesondere durch einen nennenswerten Effizienzgewinn gerechtfertigt sein; im Zweifel ist eine Aufgabe vom Plenum wahrzunehmen. Mit Ausnahme des Prüfungsausschusses kann der Akademierat einen bestellten Ausschuss jederzeit abbestellen.



(2) Ein Ausschuss ist gemäß § 47 Abs. 6 ÖAW-GO beschlussfähig, wenn an der Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die §§ 4 bis 12 mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 bis 3 und des § 8 sind auf die Arbeit von Ausschüssen sinngemäß anzuwenden.

(3) Beschlüsse von Ausschüssen haben für den Akademierat, soweit eine Aufgabe von der ÖAW-GO nicht der ausschließlichen Kompetenz des Prüfungsausschusses zugewiesen ist, keine Bindungswirkung.

(4) Akademieratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, haben gemäß § 48 Abs. 2 ÖAW-GO das Recht, an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der bzw. die Vorsitzende des Akademierats nicht anderes bestimmt. Sie haben das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen, aber weder Antrags- noch Stimmrecht. Die Termine von Ausschusssitzungen sind mit dem/der Vorsitzenden des Akademierats abzustimmen und den Akademieratsmitgliedern möglichst frühzeitig, spätestens aber gemeinsam mit der Ladung der Ausschussmitglieder selbst, bekanntzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auf Wunsch auch die vorläufige Tagesordnung sowie allfällige Anlagen individuell übersandt werden.

(5) Über die Ergebnisse einer Ausschusssitzung hat der/die Vorsitzende des Ausschusses dem Akademierat unter Beifügung mindestens der Tagesordnung in der nächstfolgenden Sitzung des Akademierats zu berichten.

#### **§ 14 Bildung des Prüfungsausschusses**

(1) Ein Prüfungsausschuss bestehend aus vier Personen ist gemäß § 11 Abs. 3 ÖAW-Satzung und § 47 Abs. 7 ÖAW-GO jedenfalls zu bestellen. Ihm obliegen die in § 11 Abs. 3 ÖAW-Satzung und § 50 Abs. 2 ÖAW-GO umschriebenen Aufgaben. Dem Prüfungsausschuss müssen die zwei Finanzexpert/inn/en angehören. Vergleichbare Kenntnisse bei den übrigen zwei Mitgliedern sind wünschenswert.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter. Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Präsidiumsmitglied, Leiter/in eines Instituts oder Abschlussprüfer/in der Akademie war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist. Der Prüfungsausschuss kann den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in durch Beschluss abberufen.

#### **§ 15 Sitzungen des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss hat zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten, wobei auf die terminlichen Bedürfnisse der Akademie, insbesondere Fristen für die Vorbereitung und Feststellung des Jahresabschlusses, Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind unbeschadet des § 13 Abs. 4 berechtigt

- (a) Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre gemäß Abs. 5 anwesenden Stellvertreter/innen;

- (b) Mitglieder des Präsidiums;
- (c) der/die Direktor/in für Finanzen;
- (d) der/die Leiter/in der Internen Revision der ÖAW und sein/ihr Stellvertreter/in als ständige Auskunftsperson;
- (e) die gemäß § 47 Abs. 7 ÖAW-GO vom sachlich zuständigen Ministerium entsandte ständige Auskunftsperson;
- (f) nach Abs. 4 oder § 6 Abs. 4 für einzelne Tagesordnungspunkte beigezogene Auskunftspersonen;
- (g) ein/e Protokollführer/in.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden des Ausschusses gegliedert werden in

- einen gemeinsamen Sitzungsteil unter Anwesenheit aller unter Abs. 2 (a) bis (g) genannten Personen;
- eine vertrauliche Aussprache mit dem Präsidium unter Anwesenheit der unter Abs. 1 (a) bis (d) und (g) genannten Personen; und/oder
- einen internen Sitzungsteil unter Anwesenheit nur der unter Abs. 2 (a), (d) und (g) genannten Personen; § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung beschäftigen, zuzuziehen und hat über die Abschlussprüfung zu berichten.

(5) Ist ein Finanzexperte bzw. eine Finanzexpertin an der Teilnahme einer Sitzung des Prüfungsausschusses verhindert, tritt der/die Stellvertreter/in gemäß § 45 Abs. 5 ÖAW-GO an seine bzw. ihre Stelle. Ist ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, ist die Heranziehung der Vertretungsregelung gemäß § 50 Abs. 8 ÖAW-GO anstelle von § 45 Abs. 5 ÖAW-GO im Regelfall gerechtfertigt und ist das Stimmrecht für diese Sitzung normalerweise schriftlich auf ein anderes, möglichst mit Finanzangelegenheiten besonders vertrautes Akademieratsmitglied zu übertragen.

## **§ 16 Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte**

(1) Treten nachträglich Umstände in der Person eines Akademieratsmitglieds ein, aus denen potenziell Interessenskonflikte erwachsen können und die gemäß § 45 Abs. 2 ÖAW-GO einen Hinderungsgrund für die Bestellung zum Mitglied des Akademierats darstellen (u.a. Dienstverhältnis zur Akademie inkl. Tochtergesellschaften; leitende Exekutivfunktion bei Mitbewerbern der Akademie; Mitgliedschaft in einer Regierung oder in einem allgemeinen Vertretungskörper; Tätigkeit als Funktionär/in einer politischen Partei), hat das betroffene Mitglied dies dem/der Vorsitzenden des Akademierats sowie dem Präsidium anzuzeigen und sein Amt zurückzulegen.

(2) Liegen Umstände vor, die möglicherweise einen „nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt“ infolge einer geschäftlichen Beziehung zwischen einem

Akademieratsmitglied und der Akademie gemäß § 45 Abs. 2 ÖAW-GO begründen, hat das betroffene Mitglied den/die Vorsitzende/n des Akademierats unverzüglich zu unterrichten. Können Zweifel nicht restlos ausgeräumt werden, ist der Akademierat mit der Sache zu befassen und lässt sich das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung durch den Akademierat nach den allgemeinen Vertretungsregelungen (§ 7) vertreten. Als Umstände kommen insbesondere in Betracht:

- vertragliche Dauerbeziehungen (z.B. ein langfristiger Beratungsvertrag)
- regelmäßige oder häufig wiederkehrende Vertragsbeziehungen (z.B. häufige Beratungsaufträge)
- mittelbare geschäftliche Dauerbeziehungen oder wiederkehrende Beziehungen (z.B. Ausüben einer Leitungsfunktion in mit der Akademie verbundenen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Fonds)

zwischen der Akademie und dem Mitglied des Akademierats oder einem Unternehmen, an dem das Mitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

(3) Im Falle eines geplanten oder erfolgten Abschlusses eines Vertrages zwischen der Akademie und einem Mitglied des Akademierats, durch die sich dieses Mitglied im Sinne von § 50 Abs. 6 lit. k ÖAW-GO außerhalb seiner Tätigkeit im Akademierat gegenüber der Akademie oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichtet, ist das betroffene Mitglied unbeschadet der Verpflichtung des Präsidiums nach § 8 Abs. 3 verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Akademierats unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für einen derartigen Vertrag zwischen der Akademie und einem Unternehmen, an dem ein Mitglied des Akademierats ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, oder einem Angehörigen eines Mitglieds im Sinne von § 36a AVG.

(4) Erhält ein Akademieratsmitglied des Akademierats Kenntnis von Umständen, die möglicherweise einen sonstigen allgemeinen und nicht nur auf einen bestimmten Beratungs- und Beschlussgegenstand beschränkten Interessenskonflikt in seiner Person begründen, hat das Mitglied den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Akademierats unverzüglich zu unterrichten. Können Zweifel nicht restlos ausgeräumt werden, beschließt der Akademierat über das dem Einzelfall angemessene Vorgehen in der Sache. Bei der vertraulichen Beratung und Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen und darf sich auch nicht in anderer Form an den damit verbundenen Entscheidungsprozessen beteiligen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Akademieratsmitglieder dürfen nicht mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist. Auf diese Höchstzahlen sind bis zu 10 Mandate, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen. Treten nach der Bestellung zum Akademieratsmitglied Zweifelsfälle auf, ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

## **§ 17 Governance und Compliance**

- (1) Jedes Akademieratsmitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der den Akademierat betreffenden Vorschriften der in § 1 genannten Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung und macht sich mit diesen Vorschriften vertraut.
- (2) Jedes Akademieratsmitglied verpflichtet sich, soweit zutreffend, zur Einhaltung der jeweils geltenden Fassung der compliancerelevanten Richtlinien der ÖAW.
- (3) Jedes Akademieratsmitglied unterzeichnet die Selbstverpflichtungserklärung laut Anhang A und eine Vertraulichkeitserklärung laut Anhang B zu dieser AR-GO. Weiters unterzeichnet jede gemäß § 6 Abs. 1 lit. d und e zur Teilnahme an Akademieratssitzungen berechnigte Person eine Vertraulichkeitserklärung laut Anhang B zu dieser AR-GO.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Akademierats berichtet der Gesamtsitzung über aufgetretene Interessenskonflikte.
- (5) Jedes Akademieratsmitglied wird der ÖAW, insbesondere der Geschäftsstelle des Akademierats, Änderungen seiner/ihrer beruflichen Funktion(en), seiner/ihrer Zustelladresse und/oder seiner/ihrer Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) unverzüglich schriftlich zur Kenntnis bringen.

## **§ 18 Geschäftsstelle für den Akademierat**

- (1) Die administrativen Angelegenheiten des Akademierats werden von der Geschäftsstelle des Akademierats im Rahmen der Zentralen Verwaltung wahrgenommen.
- (2) Mitarbeiter/innen der Zentralen Verwaltung, die ganz oder teilweise der Geschäftsstelle zugeordnet sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung laut Anhang B zu dieser AR-GO.
- (3) Mitarbeiter/innen der Zentralen Verwaltung, die ganz oder teilweise der Geschäftsstelle zugeordnet sind, wirken im Rahmen ihrer Zuordnung darauf hin, dass der Akademierat seine durch die ÖAW-Satzung und ÖAW-GO zugewiesenen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Eine Weisungsbefugnis in den Aufgabenbereichen des Akademierats liegt ausschließlich beim Akademierat.

## **§ 19 Kostenvergütung**

Die Tätigkeit als Akademieratsmitglied ist ehrenamtlich. Unter Einhaltung der entsprechenden ÖAW-Richtlinien nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden den Akademieratsmitgliedern auf Wunsch die aufgrund der Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten vergütet.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 8. März 2018 in Kraft. Vor diesem Datum unterzeichnete, den Anhängen A und B gleichwertige Erklärungen genügen § 17 Abs. 3;

daraus erwachsende Verpflichtungen gehen jedoch nicht über das in Anhängen A und B Bestimmte hinaus.

(2) Diese Geschäftsordnung wird an geeigneter Stelle auf der Webseite der Akademie öffentlich zugänglich gemacht. Jedem Akademieratsmitglied wird eine aktuelle Abschrift dieser Geschäftsordnung sowie eine aktuelle Mitgliederliste des Akademierats ausgefolgt.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Akademierats mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für einzelne Fälle, in denen der Akademierat von dieser Geschäftsordnung abweichen möchte.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsordnungsvorschriften nicht berührt.

## **Anhang A**

### **Selbstverpflichtungserklärung zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenskonflikten im Akademierat der ÖAW**

#### **I. Hinderungsgründe für die Tätigkeit als Mitglied des Akademierats**

Umstände in der Person eines Mitglieds des Akademierats, aus denen potenziell Interessenskonflikte erwachsen können und die gemäß § 45 Abs. 2 ÖAW-GO einen Hinderungsgrund für die Bestellung zum Mitglied des Akademierats darstellen, sind u.a.

- Bestehen eines Dienstverhältnisses zur Akademie (inkl. Tochtergesellschaften)
- Bestehen einer geschäftlichen Beziehung zur Akademie, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründet,
- Ausübung einer leitenden Exekutivfunktion bei Mitbewerbern der Akademie (z.B. anderen Forschungseinrichtungen)
- Mitgliedschaft in der Bundes- oder einer Landesregierung oder in einem allgemeinen Vertretungskörper (aktuell oder in den letzten vier Jahren)
- Tätigkeit als Funktionär bzw. Funktionärin einer politischen Partei (aktuell oder in den letzten vier Jahren).

Mitglieder des Akademierats, auf die einer der oben oder sonst in § 45 Abs. 2 ÖAW-GO genannten Umstände zutrifft, haben dies der Akademie anzuzeigen und ihr Amt unverzüglich zurückzulegen.

Liegen Umstände vor, die möglicherweise einen „nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt“ infolge einer geschäftlichen Beziehung zwischen einem Mitglied des Akademierats und der Akademie begründen, hat das Mitglied den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Akademierats unverzüglich zu unterrichten. In Betracht kommen insbesondere

- vertragliche Dauerbeziehungen (z.B. ein langfristiger Beratungsvertrag)
- regelmäßige oder häufig wiederkehrende Vertragsbeziehungen (z.B. häufige Beratungsaufträge)
- mittelbare geschäftliche Dauerbeziehungen oder wiederkehrende Beziehungen (z.B. Ausüben einer Leitungsfunktion in mit der Akademie verbundenen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Fonds)

zwischen der Akademie und dem Mitglied des Akademierats oder einem Unternehmen, an dem das Mitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Können Zweifel nicht restlos ausgeräumt werden, ist der Akademierat mit der Sache zu befassen und hat sich das Mitglied des Akademierats bis zur Entscheidung durch den Akademierat nach den allgemeinen Vertretungsregelungen vertreten zu lassen.

#### **II. Zustimmungspflicht nach der Geschäftsordnung der Akademie**

Umstände in der Person eines Mitglieds des Akademierats, die nicht schlechthin vermieden werden müssen, aber der Zustimmung durch den Akademierat gem. § 50 Abs. 6 ÖAW-GO bedürfen, sind:

- Abschluss eines Vertrags mit der Akademie, durch die sich das Mitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Akademierat gegenüber der Akademie oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichtet;
- Abschluss eines derartigen Vertrags zwischen der Akademie und einem Unternehmen, an dem das Mitglied des Akademierats ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Erhält ein Mitglied des Akademierats Kenntnis vom geplanten oder erfolgten Abschluss eines Vertrags, der diese Merkmale möglicherweise erfüllt, hat das Mitglied das Präsidium sowie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Akademierats unverzüglich zu unterrichten. Können Zweifel nicht restlos ausgeräumt werden, ist der Akademierat mit der Sache zu befassen. Bei der vertraulichen Beratung und Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen und darf sich auch nicht in anderer Form an den damit verbundenen Entscheidungsprozessen beteiligen.

### III. Sonstige Interessenskonflikte

Sonstige allgemeine Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Akademierats, die weder in § 45 Abs. 2 noch in § 50 Abs. 6 ÖAW-GO geregelt sind, können beispielsweise in den folgenden Umständen entstehen:

- Zuwendungen (z.B. Preise, Forschungsförderungen) der Akademie oder von ihr verwalteter, Fonds, Stiftungen oder Tochtergesellschaften an das Mitglied des Akademierats oder die Bewerbung des Mitglieds um solche Zuwendungen
- Vorliegen von unter I. oder II. genannten Umständen bei eng verbundenen Unternehmen, Einrichtungen oder Personen (z.B. Arbeitgeber/innen, Geschäftspartner/innen, enge Freunde bzw. Freundinnen, Familienmitglieder).

Ein Interessenskonflikt in Bezug auf einen konkreten Beratungs- und Beschlussgegenstand kann beispielsweise begründet sein durch:

- Mögliche Auswirkungen auf das Mitglied des Akademierats oder ihm nahestehende Unternehmen, Einrichtungen oder Personen (z.B. akademische Schüler/innen, enge Freunde bzw. Freundinnen, Familienmitglieder); dies kann etwa der Fall sein bei einer Personalentscheidung oder weil eine Entscheidung über ein Institut getroffen wird, mit dessen Tätigkeit das Mitglied im wissenschaftlichen Wettbewerb steht.

Erhält ein Mitglied des Akademierats Kenntnis von Umständen, die möglicherweise einen sonstigen Interessenskonflikt begründen, hat das Mitglied den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Akademierats unverzüglich zu unterrichten.

Betrifft der Interessenskonflikt nur einen einzelnen Beratungs- und Beschlussgegenstand hat das Mitglied im Zweifel den Sitzungsraum zu verlassen und darf sich auch nicht in anderer Form an den damit verbundenen Entscheidungsprozessen beteiligen.

Können Zweifel über einen allgemeineren Interessenskonflikt nicht restlos ausgeräumt werden, beschließt der Akademierat über das dem Einzelfall angemessene Vorgehen in der Sache. Bei der vertraulichen Beratung und Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen und darf sich auch nicht in anderer Form an den damit verbundenen Entscheidungsprozessen beteiligen.

**Die vorstehenden Leitlinien habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich für die Dauer meiner Tätigkeit als Mitglied des Akademierats, die Leitlinien einzuhalten.**

[Name]

[Datum]

[Unterschrift]

## Anhang B

### **Vertraulichkeitserklärung für mit Agenden des Akademierats befasste und an Sitzungen des Akademierats teilnehmende Personen**

Hiermit verpflichte ich mich, alle im Rahmen meiner Tätigkeit für den Akademierat der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) erlangte Informationen, Unterlagen und Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des Akademierats nicht weiter zu geben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Akademierat.

Ausgenommen ist die entsprechend ÖAW-interner Regelungen (z.B. Satzung, Geschäftsordnung) sowie für eine inhaltliche Diskussion erforderliche Berichterstattung in der Gesamtsitzung, gegenüber dem Präsidium, ferner in den Klassen, der Jungen Akademie, der Institutsdirektorenkonferenz und im Betriebsrat über diese betreffende Themen; auf die Vertraulichkeit ist dabei hinzuweisen. Diese Ausnahme umfasst weder die Weitergabe von im Akademierat verteilten Unterlagen noch die Offenbarung von besonders sensiblen Informationen (z.B. Personalien, Details aus Evaluationsberichten, Beratungs- und Stimmverhalten von individuellen Akademieratsmitgliedern, Budgetdetails) an deren absoluter Vertraulichkeit ein besonders schutzwürdiges Interesse besteht.

Ich werde am Ende meiner Tätigkeit für den Akademierat alle mir zumutbaren Maßnahmen ergreifen, die mir zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich zurückgeben, zu zerstören bzw. zu löschen oder jedenfalls dauerhaft für die gebotene Vertraulichkeit zu sorgen.

---

Datum

Name in Blockschrift

Unterschrift